

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/889b624b-e31d-30d8-b3e4-d7d8fa9bc6f3>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 459g StPO - Vollstreckung von Nebenfolgen

(1) ¹Die Anordnung der Einziehung oder der Unbrauchbarmachung einer Sache wird dadurch vollstreckt, dass die Sache demjenigen, gegen den sich die Anordnung richtet, weggenommen wird. ²Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes.

(2) Für die Vollstreckung der Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, gelten die [§§ 459, 459a](#) sowie [459c Absatz 1](#) und [2](#) entsprechend.

(3) ¹Für die Vollstreckung nach den Absätzen 1 und 2 gelten außerdem die [§§ 94 bis 98](#) entsprechend mit Ausnahme von [§ 98 Absatz 2 Satz 3](#), die [§§ 102 bis 110](#), [§ 111c Absatz 1](#) und [2](#), [§ 111f Absatz 1](#), [§ 111k Absatz 1](#) und [2](#) sowie [§ 131 Absatz 1](#). ²[§ 457 Absatz 1](#) bleibt unberührt. ³Vor gerichtlichen Entscheidungen unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde.

(4) ¹Das Gericht ordnet den Ausschluss der Vollstreckung der Einziehung nach den [§§ 73 bis 73c des Strafgesetzbuchs](#) an, soweit der aus der Tat erwachsene Anspruch auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist. ²Dies gilt nicht für Ansprüche, die durch Verjährung erloschen sind.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 unterbleibt auf Anordnung des Gerichts die Vollstreckung, soweit sie unverhältnismäßig wäre. ²Die Vollstreckung wird auf Anordnung des Gerichts wieder aufgenommen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach Satz 1 entgegenstehen. ³Vor der Anordnung nach Satz 2 unterbleibt die Anhörung des Betroffenen, wenn sie den Zweck der Anordnung gefährden würde. ⁴Die Anordnung nach Satz 1 steht Ermittlungen dazu, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Vollstreckung vorliegen, nicht entgegen.

